

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 05.04.2023

| | | | |
|--|--|-------------|---------------|
| Beschlussvorlage | Drucksache-Nr.: 705/2023 Amt für Ordnung und Soziales Sachbearbeiter/in: Katharina Rheker | | |
| Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit |
| Rat | 19.04.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 verpflichtet die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehren einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben (§ 3 Abs. 3 BHKG).

Die letzte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte im Jahr 2017, die am 13.12.2017 einstimmig durch den Rat der Stadt Marienmünster beschlossen worden ist.

Im Jahr 2019 wurde gemeinsam mit der Kommunalagentur NRW eine Überprüfung des bestehenden Brandschutzbedarfsplanes vorgenommen und prioritäre Maßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern abgeleitet. Maßnahmen aus diesem Projekt sind zum Teil bereits abgeschlossen, befinden sich zurzeit in der Umsetzung oder sind in der Finanzplanung zur Umsetzung vorgesehen.

Auf Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften wurde in den letzten elf Monaten gemeinsamen mit der Wehrführung ein dem Bedarf der Stadt Marienmünster angepasster Brandschutzbedarfsplan zur Förderung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr erarbeitet. Dieser Plan ist der Sitzungsvorlage im Entwurf als Anlage beigefügt.

Der Brandschutzbedarfsplan muss basierend auf dem örtlichen Gefahrenpotenzial durch einen Beschluss des Rates das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in einer Gemeinde dokumentieren und führt durch die Beschlussfassung zu einer Selbstbindung der Verwaltung.

Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Beim Schutzziel muss vom Rat der Gemeinde festgelegt werden,

- welche Einsatzfähigkeiten mit
- wieviel Einsatzpersonal (Funktionsstärke) in
- welcher Zeit (Hilfsfrist) in
- wieviel Prozent der Einsätze (Erreichungsgrad) durchgeführt werden sollen. Das Schutzziel wurde aus feuerwehrtechnischen und einsatztaktischen Gründen im Vergleich zum Brandschutzbedarfsplan aus dem 2017 angepasst.

Die konkreten zur Erreichung des Schutzziels und zur Sicherstellung einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr erforderlichen Einzelmaßnahmen sind dem Brandschutzbedarfsplan zu entnehmen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Die in dem Brandschutzbedarfsplan dargestellten Maßnahmen sind in den Haushaltsplan 2024 bzw. in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der vorliegenden Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die mit der Fortschreibung getroffenen Zielsetzungen zu verwirklichen und insbesondere die dargestellten Maßnahmen in die Haushalts- bzw. Finanzplanung aufzunehmen.